

Betreff: **SGB II-Jahresbericht 2020**

Beratungsfolge

Sozialausschuss	09.06.2021	Berichterstattung durch:	Herrn Gausmann Frau Gehrke
-----------------	------------	--------------------------	-------------------------------

Produktgruppe 83	Soziale Transferleistungen
------------------	----------------------------

☐ Ja ☒ Nein ☐ einmalig ☐ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Erträge	€
Aufwendungen	€
Verminderung Eigenkapital	€

Einzahlungen	€
Auszahlungen	€
Eigenanteil	€

☐ Ja ☐ Nein

durch

☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt

☐ sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Sozialausschuss nimmt den Sachstandsbericht des Jobcenters der Stadt Rheine (SGB II) über die Entwicklung und Tendenzen zur Kenntnis.

Begründung:

Der Sachstandsbericht hat das Ziel, die Mitglieder des Ausschusses einmal jährlich über die Entwicklungen und Tendenzen im Jobcenter der Stadt Rheine zu informieren.

Sachdarstellung:

1. Arbeitsmarktdaten/Entwicklungen

Seit Einführung des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zum 01.01.2005 wurde in den Sitzungen des Sozialausschusses fortlaufend über die Umsetzung des SGB II im Kreis Steinfurt berichtet.

Mit Wirkung ab 01.01.2011 hat der Kreis Steinfurt die aktuelle Organisation des Jobcenters (SGB II) vorgegeben. Seitdem sind sämtliche aktive Leistungen (Integration in Arbeit, Eingliederungsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten u.a.) in die Zuständigkeit der jobcenter Kreis Steinfurt AöR (früher GAB AöR) gelangt und die Kommunen sind für die passiven Leistungen (reines Leistungsrecht; Grundsicherungsleistungen) zuständig.

Auf den beigegefügtten Jahres-/Geschäftsbericht 2020 des jobcenter Kreis Steinfurt wird verwiesen (**Anlage 1**). Der Jahresbericht stellt den Sachstand und die Entwicklungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Kreisebene dar.

Geprägt war das Jahr 2020 durch die Corona-Pandemie, die das öffentliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben auch hier in vielen Teilen zum Stillstand brachte.

Auch die Türen im Jobcenter der Stadt Rheine wurden geschlossen und der persönliche Kundenkontakt damit auf das absolut Unerlässliche reduziert. Die Prüfung, Gewährung und Sicherstellung der notwendigen Grundsicherungsleistungen erfolgte fortan fast ausschließlich per Telefon, Mail und auf dem Postwege. Auf Grundlage der hierbei gemachten Erfahrungen wurde ein neues Konzept zu den Öffnungszeiten und der Kundensteuerung erarbeitet, welches auch nach der Pandemie Gültigkeit haben wird. Danach können die Mitarbeiter/innen der Stadt Rheine im Jobcenter täglich während der allgemeinen Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung persönlich kontaktiert werden. Darüber hinaus ist die Information des Jobcenters dienstags und donnerstags in der Zeit von 10 - 12 Uhr für kurzfristige Anliegen geöffnet. Hierüber wurden die Fraktionen bereits im Oktober letzten Jahres informiert (als Antwort auf eine Anfrage der Fraktion Die Linke in der SozA-Sitzung vom 09.06.2020).

Darüber hinaus wurden coronabedingt gesetzliche (Sonder-)Regelungen im SGB II (vgl. insbesondere § 67 SGB II) geschaffen, die zum großen Teil noch bis zum 31.12. diesen Jahres

Bestand haben werden und über die ebenfalls bereits in der SozA-Sitzung am 13.01.2021 ausführlich berichtet wurde.

Im Folgenden sind die seit März 2020 geltenden coronabedingten Besonderheiten im SGB II kurz dargestellt:

Antragsverfahren

Die Bewilligung von Arbeitslosengeld II erfolgt seit März 2020 im Rahmen eines stark vereinfachten Antragsverfahrens, um einerseits die Bewilligung zu beschleunigen und andererseits die Verwaltung zu entlasten. Hierzu setzt das Jobcenter Kurzanträge auf Grundlage der übergangsweise geltenden gesetzlichen Sonderregelungen ein.

Von März bis Juli 2020 konnte die Verwaltung Arbeitslosengeld II zur ihrer Entlastung auch ohne Antrag der Leistungsberechtigten weiterbewilligen. Diese Regelung ist zwischenzeitlich ausgelaufen.

Vermögensprüfung

Für seit dem 01.03.2020 beginnende Bewilligungszeiträume werden die Vermögensverhältnisse von Antragstellenden nur noch eingeschränkt geprüft. Im Regelfall erfolgt keine Betrachtung einzelner Vermögenswerte, sondern es wird auf die Angabe der Leistungsberechtigten im Kurzantrag vertraut, ob sie über erhebliches Vermögen verfügen oder nicht.

Zurzeit wird von einem erheblichen Vermögen (Bargeld, Guthaben auf Konten, Wertpapiere etc.) erst ausgegangen, wenn es 60.000 Euro für das erste Haushaltsmitglied und 30.000 Euro für jedes weitere Haushaltsmitglied übersteigt. Selbstbewohntes Wohneigentum bleibt generell unberücksichtigt. Die in Normalzeiten geltenden Freibeträge sind wesentlich geringer, so gilt beispielsweise für Sparvermögen sonst ein Freibetrag von 150 Euro pro Lebensjahr und maximal rund 10.000 Euro.

Fälle mit erheblichem Vermögen bilden im Moment die Ausnahme.

Unterkunftskosten

Für seit dem 01.03.2020 beginnende Bewilligungszeiträume werden die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung als angemessen anerkannt. Nur wenn bereits vor dem 01.03.2020 eine Kürzung auf die angemessene Höhe erfolgt ist, bleibt diese bestehen. Kostensenkungsaufforderungen erfolgen im Moment nicht.

Selbständige

Selbständige müssen bei Antragstellung seit dem 01.03.2020 nur eine vorläufige Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit abgeben und ihre Betriebseinnahmen und –ausgaben der nächsten sechs Monate schätzen. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wird anschließend Arbeitslosengeld II auf Grundlage dieser Schätzung vorläufig bewilligt.

Aufgrund der zurzeit geltenden gesetzlichen Vorgaben erfolgt eine abschließende Festsetzung nach Ende des Bewilligungszeitraums nur auf Antrag der Selbständigen.

In Normalzeiten sind selbständige Arbeitslosengeld II-Bezieher verpflichtet, den tatsächlich erzielten Gewinn aus selbständiger Tätigkeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen. Das Jobcenter nimmt dann auf Grundlage des im Bewilligungszeitraums erzielten Durchschnittseinkommens eine abschließende Festsetzung vor und fordert Überzahlungen zurück.

Die verschiedenen Soforthilfeprogramme von Bund und Land für Selbständige beinhalten vor allem Hilfen zur Deckung der Betriebskosten. Diese Hilfen werden deshalb nicht direkt auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Bei der Berechnung des Einkommens aus Selbständigkeit werden sie allerdings auf die Betriebskosten angerechnet.

Vermittlung in Arbeit

Die Vermittlungstätigkeit wurde durch die Pandemie erheblich eingeschränkt. Persönliche Gespräche waren zunächst gar nicht und später nur in Einzelfällen in gesondert an die Hygieneanforderungen angepassten Räumen möglich. Aufgrund des erneuten (Teil-)Lockdowns seit Anfang November 2020 finden Gespräche zwischen Vermittlung und Leistungsberechtigten zurzeit nur telefonisch statt. Ähnliche Einschränkungen gelten für Präsenzmaßnahmen zur Eingliederung in Arbeit.

Die Sanktionsregelungen der §§ 31 - 32 SGB II werden wegen der Einschränkungen mit Ausnahme der Sanktion wegen Sperrzeit im Arbeitslosengeld I deshalb im Moment nicht angewandt.

Nachfolgende Ausführungen und Tabellen geben einen Überblick zu den Entwicklungen der SGB II-Arbeitsmarktdaten in der Stadt Rheine in den letzten fünf Jahren (jeweils zum Stand 31.12.):

	2016	2017	2018	2019	2020
Bedarfsgemeinschaften (BG)	2.967	2.879	2.697	2.548	2.498
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte insgesamt	3.926	3.874	3.662	3.460	3.343
Arbeitslose im Rechtskreis SGB-II	1.777	1.632	1.577	1.598	1.578
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahre	875	836	769	728	654
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	1.713	1.764	1.680	1.551	1.437

Quelle: Arbeitsmarktreport jobcenter Kreis Steinfurt

Seit dem Jahr 2016 war die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften stichtagbezogen entsprechend der insgesamt positiven Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes kontinuierlich abfallend. Es erfolgten mehr nachhaltige Integrationen in weitgehend bedarfsdeckende Erwerbstätigkeiten. Bei dieser Entwicklung ist besonders positiv zu berücksichtigen, dass dieser Trend trotz des zumindest anfangs zu verzeichnenden erheblichen Anteils des Überganges von Flüchtlingen nach ihrer Anerkennung vom Rechtskreis der Asylbewerber zum Rechtskreis der SGB II-Leistungsberechtigten erfolgen konnte. Auch mit dem Teilhabechancengesetz schaffte der Gesetzgeber zu Beginn des Jahres 2019 neue Förderinstrumente für Langzeitarbeitslose. Ziel der „Eingliederung in Arbeit“ (§ 16e SGB II) und der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II) ist es, Menschen, die schon sehr lange arbeitslos sind, wieder eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt bieten zu können. Beide Förderungen beinhalten einen Lohnkostenzuschuss und werden von einer beschäftigungsbegleitenden Betreuung flankiert. Weiter begleitend positiv unterstützt wurde der oben beschriebene Trend der sinkenden Bedarfsgemeinschaft-Zahlen durch das zum 01.07.2019 erstmals in Kraft getretene und bis heute in Teilen novellierte Starke-Familien-Gesetz, das zum Ziel hat, Familien mit geringen und mittleren Einkommen wirksamer vor Armut zu schützen, den Bedarf von Kindern zu sichern und dafür zu sorgen, dass sich auch bei geringen Einkommen Erwerbstätigkeit lohnt und damit ein Leben ohne die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen ermöglicht. In diesem Zusammenhang wirken insbesondere die vorgenommenen Veränderungen bei den Leistungsvoraussetzungen zum Kinderzuschlag. Ebenfalls sind die mit Beginn der Pandemie und den zwangsläufig notwendig verhängten Lock-Down-Phasen gleichzeitig eingeführten

staatlichen Unterstützungsmaßnahmen wie zum Beispiel Überbrückungshilfen, Kurzarbeitergeld etc. dafür verantwortlich, dass sich das Herunterfahren des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens bislang entgegen den anfangs prognostizierten Erwartungen eines erheblichen Anstieges der Bedarfsgemeinschaftszahlen nicht eingestellt haben. Vielmehr konnte nach zwischen-/jahreszeitlichem geringem Anstieg der Stand zum Stichtag im Vergleich zum Vorjahr gehalten bzw. leicht vermindert werden.

2. Struktur der Leistungsempfänger

Bei den SGB II-Leistungsempfängern wird dem Grunde nach unterschieden zwischen erwerbsfähigen (= Arbeitslosengeld II) und nicht erwerbsfähigen (= Sozialgeld) Leistungsberechtigten. Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher werden definiert als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb), die einen laufenden Leistungsanspruch (vor Sanktion) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben und gleichzeitig Bruttoeinkommen aus abhängiger und/oder selbständiger Erwerbstätigkeit beziehen. Häufig sind die Erwerbseinkünfte nicht ausreichend, so dass ergänzende Grundsicherungsleistungen nach dem SGB-II erbracht werden müssen (= sog. Aufstocker). Darüber hinaus sind auch bei Empfängern von Arbeitslosengeld I (SGB II) und Renteneinkünften (SGB VI) aufstockende Leistungen zu erbringen.

Eine interne Auswertung des jobcenter Kreis Steinfurt, jeweils mit Stand 31.12. des Jahres, hat nachfolgendes Ergebnis hinsichtlich ergänzender SGB II-Leistungen erbracht:

	2018	2019	2020
Personen mit Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit	996	893	772
davon mit Einkommen (brutto) bis 450 €	512	460	418
davon mit Einkommen (brutto) über 450 €	484	433	354
Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit	49	46	37
Personen mit Bezug von Arbeitslosengeld I	67	48	62

Quelle: statistische Auswertung des jobcenter Kreis Steinfurt

Darüber hinaus ist anzumerken, dass seit der 2. Jahreshälfte 2015 aufgrund des hohen Flüchtlingsaufkommens eine Vielzahl an Leistungsfällen zu führen sind, die nach Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ins Grundsicherungssystem des SGB II überführt wurden. Diese Zahl der Übertritte ist jedoch entsprechend der tatsächlichen Entwicklung des Flüchtlingsaufkommens stark rückläufig und inzwischen in Anbetracht des sowieso recht hohen Ausländeranteils im Bereich der SGB II-Leistungsbezieher/innen eher zu vernachlässigen.

Der im Jahr 2020 entgegen der Gesamttendenz zu verzeichnende Anstieg der bedürftigen Personen mit ALG I-Bezug ist mit in Teilen erfolgten coronabedingten Arbeitsplatzverlusten zu erklären.

3. Bildungs- und Teilhabepaket

Die Leistungen des zum 01.04.2011 eingeführten Bildungs- und Teilhabepaket sind in den §§ 28, 29 SGB II verankert. Das „Bildungs- und Teilhabepaket“ hat das Ziel, Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen zu fördern und zu unterstützen. Sie sollen nicht von Kultur, Sport und Freizeit, Mittagessen, Ausflügen und Klassenfahrten, Schülerfahrtkosten und Lernförderung ausgeschlossen sein, weil das Geld nicht ausreichend ist.

Ab dem 01.04.2011 können diese Kinder und Jugendlichen z. B. bei Ausflügen und Ferienfreizeiten mitfahren, Sport- und Musikangebote nutzen, bei Bedarf Nachhilfe bekommen oder am gemeinsamen Mittagessen in der Schule, der Kindertageseinrichtung, dem Hort oder bei der Tagesmutter teilnehmen.

Eine Erfassung der Leistungen durch den Kreis Steinfurt für die Stadt Rheine hat in den vergangenen fünf Jahren nachfolgende Ergebnisse erbracht:

Jahreswerte - Geförderte Kinder nach Leistungsart *							
	Schul- aus- flüge, mehrtägige Klassenfahr- ten	Persön- licher Schul- bedarf	Schüler- beförde- rung	Lern- förde- rung	Gemein- schaftl. Mittags- verpfle- gung	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Summe der ge- förderten Kinder
2016	1.146	2.243	3	301	1.618	751	6.062
2017	1.499	2.328	3	367	1.771	796	6.764
2018	1.298	2.293	3	372	1.780	862	6.608*
2019	1.506	2.194	4	399	1.801	806	6.710*
2020	701	2.139	6	376	1.885	801	5.908*

Quelle: statistische Auswertung des Jobcenter Kreis Steinfurt

*inkl. Inanspruchnahme von Mehrfachleistungen (tatsächlich im Jahr 2018 = 3.124 Förderkin-
der, im Jahr 2019 = 3.055 Förderkinder und im Jahr 2020 = 3.050 Förderkinder)

Nachdem zu Beginn die BuT-Leistungen noch mit Gut-/Berechtigungsscheinen bewilligt wurden, erfolgte zum 01.02.2015 die Einführung der sogenannten Münsterlandkarte, die der Leistungsabwicklung diente. Die Münsterlandkarte ist web-basierend; Erbringung und Abrechnung erfolgt ausschließlich durch Aufbuchen von Ansprüchen des Bildungs- und Teilhabepakets durch die persönlichen Ansprechpartner/innen und durch Abbuchen der erbrachten Leistung durch die Träger. In den vergangenen Jahren ist die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz kontinuierlich gestiegen. Dieses ist in Großteilen auf die intensive Beratung der Leistungsbezieher/innen durch die persönlichen Ansprechpartner/innen im Jobcenter als auch die vor Ort tätigen sog. BuT-Lots/innen und die damit verbundene gestiegene Akzeptanz und Inanspruchnahme der Leistungsangebote des Bildungs- und Teilhabepakets zurückzuführen. Erst seit dem Jahr 2018 stagnierte diese Entwicklung bzw. war in Teilen auch leicht abfallend, was zum einen mit der in den letzten Jahren festzustellenden rückläufigen Zahl der SGB II-Leistungsberechtigten und zum anderen für das vergangene Jahr, insbesondere für die Leistungsart der Schulausflüge und mehrtägigen Klassenfahrten, mit der Corona-Pandemie und den Lock-Down-Phasen zu erklären ist.

Mit dem Inkrafttreten des Starke-Familien-Gesetzes wurde mit Wirkung vom 01.08.2019 das sog. Bildungs- und Teilhabepaket zusätzlich verbessert. Das Schulbedarfspaket stieg von 100 Euro auf 150 Euro pro Schuljahr und in den Folgejahren entsprechend der Steigerung der Regelsätze (sog. Dynamisierung). Die monatliche Teilhabeleistung wird von 10 Euro auf 15 Euro pauschal erhöht. Die bisher zu leistende Eigenanteile der Eltern bei der Mittagsverpflegung und der Schülerbeförderung entfallen. Mit diesen Maßnahmen werden die Eltern nicht nur finanziell entlastet, sondern es fällt auch u.a. durch die teilweise festgeschriebene Antragsunabhängigkeit der Leistungen ein Teil Bürokratieaufwand für Eltern, Dienstleister und Verwaltung weg.

4. Finanzierung / kommunale Aufwendungen

Entsprechend der zuletzt am 07.11.2017 novellierten Fassung der Satzung des Kreises Steinfurt zur Regelung der Beteiligung der Städte und Gemeinden an den kommunalen Kosten des SGB II beteiligen sich im Rahmen der Aufgabendelegation die Städte und Gemeinden mit 50 % an den kommunalen Kosten des SGB-II (§ 5 Abs. 5 S. 1 AG SGB II NRW). Hierdurch soll eine Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung erreicht werden. Gleichzeitig verpflichtet § 5 Abs. 5 S. 3 AG SGB II NRW den Kreis aber auch, ob und in welcher Weise ein Härteausgleich durch Satzung festgelegt wird, wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt.

Nachdem inzwischen durchlaufenen gerichtlichen Verfahren, welches für die Stadt Rheine im Zuge eines Vergleiches einhergehend mit einer für die Jahre 2012 bis 2016 erfolgten Härteausgleichsnachzahlung i.H.v. 1,795 Mio. € abgeschlossen wurde, gilt nun für den Kreis Steinfurt folgende Regelung des Härteausgleichs:

1. Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 3 AG SGB II werden für das Bestehen erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet für einzelne Kommunen folgende Kriterien festgelegt:
 - SGB II-Quote
 - Gesamt-Arbeitslose pro Einwohner
 - SGB II-Arbeitslose pro Einwohner
 - SGB II-Kosten pro EinwohnerErhebliche strukturelle Unterschiede im Kreisgebiet werden für die Städte und Gemeinden festgestellt, in denen mindestens zwei der o.a. vier beschriebenen Werte in mindestens drei der vorausgegangenen vier Kalenderjahre um mindestens 25 % vom Kreisdurchschnitt negativ abweichen.
2. Eine erhebliche finanzielle Härte wird für die Städte und Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen festgestellt:
 - a) es liegen erhebliche strukturelle Unterschiede gegenüber dem Kreisgebiet vor und
 - b) die Belastung durch die Spitzabrechnung nach den Vorgaben des § 5 Abs. 5 S. 1 AG SGB II NRW und der Kostenbeteiligungssatzung ist im Verhältnis zur hälftigen (fiktiven) Kreisumlage, die zur Deckung der Kosten zu leisten wäre, um mehr als 20 % höher.
3. Ein Ausgleich der finanziellen Härte erfolgt, indem im Rahmen der Abrechnung der Kostenbeteiligung die Mehrbelastung der betroffenen Städte und Gemeinden auf 20 % (s.o.) begrenzt wird. Die Entlastungsbeträge werden im Rahmen der Abrechnung auf die anderen Städte und Gemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Kreisumlage verteilt.

Die kommunalen SGB II-Aufwendungen für die Stadt Rheine stellen sich im Vergleich der Jahre 2018, 2019 und 2020 wie folgt dar:

Beteiligung an den Aufwendungen für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II		Rheine		
		2018	2019	2020
	KdU	12.923.502,37 €	12.273.065,21 €	12.331.830,03 €
-	Einnahmen_kommunal	1.107.172,01 €	952.545,07 €	771.852,80 €
-	FlüKdU (volle Kostendeckung)	1.840.682,87 €	1.942.598,33 €	1.984.004,00 €
-	Beteiligung Bund flüchtlingsbedingt 2,20%	<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>
=	KdU verbleibend	9.975.647,49 €	9.377.921,81 €	9.575.973,23 €
-	Beteiligung Bund KdU 26,40%	2.633.570,94 €	2.475.771,36 €	2.528.056,93 €
-	Beteiligung Bund BuT-VerwK 1,20%	119.707,77 €	112.535,06 €	114.911,68 €
=	Kommunale KdU	7.222.368,78 €	6.789.615,39 €	6.933.004,62 €
	Wohnungsbeschaffungskosten § 22 VI			
+		46.212,13 €	67.574,67 €	43.213,56 €
+	Übernahme Mietschulden § 22 VIII	7.280,52 €	9.616,07 €	1.512,38 €
+	Instandhaltungskosten § 22 II	<i>in KdU enth.</i>	<i>in KdU enth.</i>	<i>in KdU enth.</i>
+	Einmalige Leistungen	354.047,18 €	295.509,80 €	272.708,23 €
=		7.629.908,61 €	7.162.315,93 €	7.250.438,79 €
-	Anteil Wohngeldausgleich	1.563.092,06 €	1.467.599,35 €	1.556.071,41 €
		6.066.816,55 €	5.694.716,58 €	5.694.367,38 €
x	Kostenbeteiligung 50,00%	3.033.408,28 €	2.847.358,29 €	2.847.183,69 €
+/-	Härteausgleich	- 242.583,22 €	- 264.532,46 €	- 373.543,84 €
=	verbleiben	2.790.825,05 €	2.582.825,83 €	2.473.639,85 €

Quelle: statistische Auswertung des Kreis Steinfurt

Die Entwicklung der kommunalen SGB II-Aufwendungen geht vom Grunde her einher mit der Entwicklung der SGB II-Leistungsfälle. Die Finanzierungssystematik im SGB II reduziert bei Erzielung von Einnahmen zunächst die Kosten des Bundes (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und danach die kommunalen Kosten (Kosten der Unterkunft, einmalige Leistungen u.a.).

Massiv verstärkt wurde die seit dem Jahr 2017 auffallend kostenmindernde Tendenz insbesondere dadurch, dass für die FlüKdU entsprechend der Statistik der Bundesagentur für Arbeit eine vollständige Kostendeckung (= Bundesmittel) erfolgte. Zuvor, sprich für das Jahr 2016 hingegen wurde der

Stadt Rheine für die übergetretenen Flüchtlinge lediglich noch eine Pauschale von 2,2 % auf die KdU nach § 22 SGB II gewährt.

Bedenkens- und insbesondere kommunalfinanzierungsrechtlich beachtenswert ist hingegen, dass diese Übernahme der FlÜKdU mit aktuellem Stand lediglich bis Ende 2021 geregelt und rechtlich gesichert ist und bei ausbleibender Fortschreibung zukünftig ein massives finanzielles Loch im städtischen Haushalt verursachen würde, welches auch durch die zu erwartende erhöhte Kreisumlage nicht zu kompensieren sein wird.

Im Weiteren haben sich in den letzten Jahren im Bereich des Jobcenters der Stadt Rheine entgegen dem kreisweiten Trend die Kosten für Unterkunft und die mit der Unterkunft verbundenen Hilfeaufwendungen (einmalige Leistungen für Wohnungsbeschaffung, Umzug, Ausstattung/Einrichtung) erheblich gemindert. Dieses ist zurückzuführen auf die einzelfallorientiert ermittelten tatsächlichen Bedarfe und die Berücksichtigung der festgelegten Angemessenheitskriterien im Bereich der Unterkunft und Heizung, auch wenn diese durch die seit März 2020 und zunächst bis Ende 2021 geltenden Corona-Sonderregelungen (vgl. § 67 SGB II) auf Eis gelegt wurden.

5. Widersprüche/Klagen

Entsprechend dem geltenden Rechtsstaatsprinzip können und werden Entscheidungen im Zuge der SGB II-Leistungsgewährungen von den Berechtigten im Rahmen von Widerspruchs- und Klageerhebungen hinterfragt. Zuständige Widerspruchsbehörde ist hier der Kreis Steinfurt (als Träger der Grundsicherung). Für die weitere Rechtmäßigkeitsprüfung der Widerspruchsbescheide ist erstinstanzlich das Sozialgericht Münster zuständig.

Die beiden nun folgenden Tabellen geben einen Überblick zur Entwicklung der Widersprüche und Klagen für den Bereich des Jobcenters der Stadt Rheine:

Entwicklung der Widersprüche Rheine

Widersprüche	2016		2017		2018		2019		2020	
Eingegangene Widersprüche	181		209		212		137		101	
- erledigt	181	100,0%	209	100,0%	209	98,6%	119	86,9%	49	48,5%
- unerledigt	0	0,0%	0	0,0%	3	1,4%	18	13,1%	52	51,5%
voller Erfolg des Widerspruchsführers	21	11,6%	22	10,5%	22	10,5%	25	21,0%	2	4,1%
Teilerfolg des Widerspruchsführers	15	8,3%	20	9,6%	9	4,3%	7	5,9%	2	4,1%
Vergleich	10	5,5%	5	2,4%	5	2,4%	2	1,7%	0	0,0%
Rücknahme / Erledigung	10	5,5%	14	6,7%	6	2,9%	6	5,0%	7	14,3%
Zurückweisung	125	69,1%	148	70,8%	167	79,9%	79	66,4%	38	77,6%

Quelle: Interne Auswertung des jobcenter Kreis Steinfurt

Entwicklung der Klagen Rheine

Klagen	2016		2017		2018		2019		2020	
Gesamtverfahren	38	100,0%	49	100,0%	84	100,0%	50	100,0%	50	100,0%
davon:										
unerledigte Verfahren	0	0,0%	2	4,1%	8	9,5%	22	44,0%	35	70,0%
erledigte Verfahren	38	100,0%	47	95,9%	76	90,5%	28	56,0%	15	30,0%
von den erledigten Verfahren:										
Erfolg des Klägers	4	10,5%	7	14,9%	7	9,2%	1	3,6%	0	0,0%
Vergleich	7	18,4%	8	17,0%	4	5,3%	4	14,3%	0	0,0%
Rücknahme / Erledigung	19	50,0%	25	53,2%	57	75,0%	20	71,4%	7	46,7%
Zurückweisung	8	21,1%	7	14,9%	8	10,5%	3	10,7%	8	53,3%

Quelle: Interne Auswertung des jobcenter Kreis Steinfurt

6. Sanktionen

Sowohl aus dem Nachrangigkeitsgrundsatz als auch dem rechtlich fixierten Grundsatz „Fordern und Fördern“ ergibt sich, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten ausschöpfen müssen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Wenn dem eLb Arbeit zumutbar ist, muss er sich aktiv darum bemühen, seine Hilfebedürftigkeit zu beenden und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen. Kommen die Leistungsberechtigten diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund (wie z.B. bei Meldeversäumnissen und Pflichtverletzungen) nicht nach, treten Sanktionen ein, die nach aktueller Rechtslage unter Berücksichtigung des BVerfG-Urteil vom 05.11.2019 zur Rechtmäßigkeit der Sanktionsregelungen im SGB II eine Kürzung in Höhe von 10 % bis max. 30 % des maßgeblichen Regelsatzes vorsehen können. Ebenfalls sind danach bei der rechtmäßigen Durchsetzung von Sanktionen zukünftig außergewöhnliche Härtefallregelungen und die etwaige Nachholung von Mitwirkungspflichten zu berücksichtigen.

Aus der nachfolgenden Übersicht ist die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsbezieher (eLb) mit mindestens einer Sanktion zum Stichtag Dezember der Jahre 2018, 2019 und 2020 zu entnehmen:

	Dez. 2018	Dez. 2019	Dez. 2020
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb); insgesamt	3.662	3.460	3.343
davon eLb 25 Jahre und älter	2.893	2.732	2.689
davon eLb unter 25 Jahre	769	728	654
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) mit mindestens einer Sanktion; insgesamt	214	135	89
davon eLb 25 Jahre und älter	163	97	68
davon eLb unter 25 Jahre	51	38	21

Quelle: statistische Auswertung des jobcenter Kreis Steinfurt

Dabei ist festzustellen, dass für den maßgeblichen Personenkreis jeweils über 80 % der ausgesprochenen Sanktionen aus Meldeversäumnissen resultieren.

Im Weiteren ist die deutlich verminderte Anzahl an Sanktionen im Verlauf jeweils zu den Stichtagen Dezember 2019 und Dezember 2020 zum einen auf die ebenfalls gesunkene Zahl von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und zum anderen auf die rechtlichen Auswirkungen des u.a. BVerfG-Urteils vom 05.11.2019 zur Verfassungsmäßigkeit der Sanktionsregelungen im SGB II als auch dem tatsächlichen coronabedingten Aussetzen von Sanktionen im Jahr 2020 zurückzuführen.

7. Ausblick:

Trotz der auf Grund der Corona-Krise sich ergebenden zeitlichen Verzögerungen wird zukünftig, sprich ab dem 01.07.2021, der Kreis Steinfurt als weiterhin kommunal zugelassene Träger der Grundsicherung die Aufgaben vollumfänglich auf die jobcenter Kreis Steinfurt AöR übertragen. Die jobcenter Kreis Steinfurt AöR wird wiederum die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (in vergleichbarer Form wie bislang) zur Aufgabenerfüllung und Kostenbeteiligung heranziehen.

Auch die Einführung der elektronischen Akte ist im Zuge der Digitalisierung im jobcenter Kreis Steinfurt weiterhin laufend anhängig. Zum 01.06.2021 erfolgte aktuell die Umsetzung im jobcenter Kreis Steinfurt des Regionalbezirkes Rheine und der Stadt Rheine.

Letztendlich bleibt abzuwarten und ist kaum zu prognostizieren, wie sich die weitere Entwicklung in der Grundsicherung nach Auslaufen der Corona-Pandemie, dem Wiederaufleben der Wirtschaft und insbesondere dem Wegfall der bis dato installierten coronabedingten staatlichen Unterstützungs- und Hilfeleistungen darstellen wird.

Anlage:

Jahres-/Geschäftsbericht jobcenter Kreis Steinfurt für das Jahr 2020